

An die

**Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen**

Manglburg 14  
4710 Grieskirchen

**Antragstellerin:** Maria M, Dorfstraße 12, 4722 Peuerbach

**vertreten durch:** Mag. Daria D, Rechtsanwältin, D-Straße 14, 4020 Linz  
unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 10 Abs 1 AVG)

*Daria D*

**wegen:** Aufnahme des Max M, geb. 14. März 2011, wohnhaft in 4722 Peuerbach,  
Dorfstraße 12, an der Volksschule Natternbach ab dem Schuljahr 2017/18  
gemäß § 47 Oö POG 1992

**Antrag**

einfach  
6 Beilagen

## 1. Sachverhalt

[...]

**Beweis:** Stellungnahmen jeweils der Gemeinden Peuerbach und Natternbach sowie der Volksschule Natternbach, Stellungnahme des Landesschulrates OÖ, Geburtsurkunde, Meldezettel; PV.

## 2. Rechtliche Beurteilung

### Zur Zulässigkeit des Antrags:

Sofern es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt, ist nach § 47 Abs 1 Oö POG der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörig Schulpflichtigen nur auf Grund einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Zu den öffentlichen Pflichtschulen gehören gemäß § 1 Abs 1 Oö POG auch die Volksschulen. Gemäß § 46 Abs 1 Oö POG sind jene Schulpflichtigen sprengelangehörig, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zweck des Schulbesuchs, wohnen. Dem Schulsprengel nicht angehörige Schulpflichtige sind demnach jene, die nicht im Schulsprengel wohnen.

Der Sprengel der Volksschule Natternbach umfasst nach § 1 VO der BH Grieskirchen betreffend die Neufestsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Volksschulen das Gebiet der Marktgemeinde Natternbach, der Sprengel der öffentlichen Volksschule Peuerbach umfasst nach § 2 dieser VO das Gemeindegebiet Peuerbach. Max wohnt in der Gemeinde Peuerbach und gehört damit nicht dem Sprengel der Volksschule Natternbach, sondern jenem der Volksschule Peuerbach an. Gemäß § 46 Abs 2 Oö POG ist jeder Schulpflichtige in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen. Daher wäre Max grundsätzlich in der Volksschule Peuerbach aufzunehmen. Mangels Zustimmung der Gemeinde Peuerbach kam es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden Natternbach und Peuerbach. Eine – von § 46 Abs 2 Oö POG abweichende – Aufnahme von Max in der Volksschule Natternbach bedarf daher einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Gemäß § 47 Abs 1 Oö POG ist der Antrag spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch zu stellen. Da das Schuljahr 2017/18 am 11. September 2017 beginnt, ist der letzte Tag der Antragsfrist der 11. Juli 2017. Der gegenständliche Antrag datiert auf den 17. März 2017 und wird noch am heutigen Tag – und damit rechtzeitig – eingebracht. Mein Antrag ist somit zulässig.

### Zur inhaltlichen Begründung des Antrags:

§ 47 Abs 3 Oö POG nennt abschließend jene Gründe, bei deren Vorliegen die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs zu versagen ist:

Gemäß § 47 Abs 3 Z 1 Oö POG ist die Bewilligung zu versagen, wenn der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert. Gemäß § 4 Abs 1 Oö POG ist der gesetzliche Schulerhalter einer öffentlichen Volksschule die Gemeinde, in deren Gebiet die Schule ihren Sitz hat (Schulsitzgemeinde). Die um Aufnahme ersuchte sprengelfremde Schule hat ihren Sitz in Natternbach, daher ist die Gemeinde Natternbach der gesetzliche Schulerhalter. Diese Gemeinde ist mit der Umschulung einverstanden.

Gemäß § 47 Abs 3 Z 2 Oö POG ist die Bewilligung zu versagen, wenn in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine gesetzlich festgelegte Klassenschülermindestzahl unterschritten würde. Gemäß § 11 Abs 1 Oö POG darf die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse 10 nicht unterschreiten (Klassenschülermindestzahl). Die sprengelmäßig zuständige Schule ist die Volksschule Peuerbach. Im Falle der Umschulung verbleiben mindestens 20 Schüler in der 1. Klasse der Volksschule Peuerbach, damit wird die Klassenschülermindestzahl in Peuerbach nicht unterschritten.

Gemäß § 47 Abs 3 Z 3 Oö POG ist die Bewilligung zu versagen, wenn der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt. Auch dieser Versagungsgrund ist nicht gegeben, da der beabsichtigte Schulwechsel des Max zu Beginn des Schuljahres 2017/18 am 11. September 2017 erfolgen soll.

§ 47 Abs 4 Oö POG nennt abschließend jene Gründe, bei deren Vorliegen die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs versagt werden kann:

Gemäß § 47 Abs 4 Z 1 Oö POG kann die Bewilligung versagt werden, wenn in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde. Gemäß § 11 Abs 2 Oö POG ist die Teilung von Klassen nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde. Nach § 11 Abs 1 Oö POG darf die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse 25 nicht übersteigen (Klassenschülerhöchstzahl). Diese Zahl wird durch die Aufnahme von Max in der Volksschule Natternbach nicht überschritten, da er im Falle seiner Aufnahme der 25. Schüler in seiner Klasse wäre. Eine Klassenteilung kommt somit aufgrund des Schulbesuchs des Max in Natternbach nicht in Betracht.

Gemäß § 47 Abs 4 Z 2 Oö POG kann die Bewilligung versagt werden, wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen. Ein Schulbesuch in Natternbach hätte für Max mehrere Vorteile. Max könnte in der Volksschule Natternbach – anders als in der Volksschule Peuerbach – eine Förderung seiner musikalischen Begabung im schulautonomen Schwerpunkt „Musische Erziehung“ erfahren. Zudem würde sich das Problem, als Alleinerzieherin ohne Verwandte in der näheren Umgebung für die in Peuerbach, nicht aber in Natternbach schulfreien Tage Aufsichtspersonen für Max zu finden, nicht stellen. Darüber hinaus müsste Max bei einem Schulbesuch in Peuerbach längere Wartezeiten vor bzw nach dem Unterricht in Kauf nehmen. Ich müsste ihn jeden Tag vor meiner Fahrt nach Natternbach dort abliefern, wo Max dann rund 45 Minuten auf den Unterricht warten müsste. Mittags müsste er nach der Schule wiederum auf mich warten, wobei hier die Wartezeiten unterschiedlich ausfallen. Dagegen bestehen keine bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen, die die Vorteile für Max aufwiegen würden. Insbesondere ist kein Verlust der 4-Klassigkeit in der Volksschule Peuerbach anzunehmen.

Gemäß § 47 Abs 5 Oö POG hat im Verfahren über den Antrag die zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung den Landesschulrat zu hören. Es handelt sich dabei um ein für die Behörde nicht verbindliches Anhörungsrecht. Die ablehnende Stellungnahme des Landesschulrates von OÖ alleine kann daher nicht zur Abweisung des Antrags führen.

Es liegt weder ein zwingender Versagungsgrund nach § 47 Abs 3 Oö POG („ist zu versagen“) noch ein Versagungsgrund nach § 47 Abs 4 Oö POG vor. Die letztere Bestimmung räumt der Behörde ein Ermessen („kann versagt werden“) für den Fall ein, dass der Tatbestand der Z 1 oder der Z 2 erfüllt ist, was jedoch nicht der Fall ist. Die Erteilung der Bewilligung ist mangels Vorliegens eines Versagungsgrundes daher eine gebundene Entscheidung.

Örtlich und sachlich zuständig für die Erledigung dieses Ansuchens ist nach § 47 Abs 1 Oö POG die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt. Da die Volksschule Peuerbach als sprengelmäßig zuständige Schule (siehe oben) im Bezirk Grieskirchen liegt, ist die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen die zuständige Behörde in der Landesverwaltung.

### **3. Antrag**

Aus diesen Gründen stelle ich den

Antrag,

die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als zuständige Behörde in der Landesverwaltung möge gemäß § 47 Oö POG 1992 den sprengelfremden Schulbesuch und damit die Aufnahme des Max M, geb. 14. März 2011, wohnhaft in 4722 Peuerbach, Dorfstraße 12, an der Volksschule Natternbach ab dem Schuljahr 2017/18 bewilligen.

Linz, am 17. März 2017

Maria M